

Satzung

der

AIDS-Hilfe Ulm / Neu-Ulm / Alb Donau e.V.
Unterstützung für HIV-Betroffene und AIDS-Kranke
Furttenbachstr. 14, 89077 Ulm

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Ulm / Neu-Ulm / Alb-Donau e.V. Unterstützung für HIV-Betroffene und AIDS-Kranke" Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- II. Der Vereinssitz ist Ulm.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Beratung und Aufklärung, sowie durch Unterstützung der Forschung zum Komplex der HIV-Infektion, die Unterstützung anderer Personen oder staatlicher Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit, sowie die Unterstützung von Personen, die nach dem Stand der jeweiligen Forschung zumindest annehmen, mit dem HI-Virus infiziert oder an AIDS erkrankt zu sein.

Hierzu soll der Verein:

1. öffentliche Veranstaltungen durchführen,
2. Personen, die sich als HIV-gefährdet sehen oder annehmen, mit dem HI-Virus infiziert oder an AIDS erkrankt zu sein, Hilfe gewähren durch selbst zu betreibende Beratung, aufklärende Veranstaltungen, insbesondere auch über Möglichkeiten der Prophylaxe, Maßnahmen zur Hebung des gegenseitigen Verantwortungsbewußtseins und zum Abbau von Verdrängungsmechanismen, Unterstützung anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Organisationen und Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten und gegebenenfalls Vermittlung der Hilfesuchenden an solche,

3. Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben,
 4. Menschen mit HIV und Menschen mit AIDS persönlich betreuen, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen, ihnen im Falle der Bedürftigkeit durch Zuwendung ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit zu ermöglichen, insbesondere durch Haus- und Krankenbesuche, dem physischen und psychischen Zustand angepaßte Freizeitgestaltung, Treffen in den vereinseigenen Räumen zum Abbau von Ängsten, Isolation und Vorbehalten, Abnahme von Behördengängen einschließlich der Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Einholung von Lebensmitteln, Bildung von HIV-Positiven-Gruppen und anonyme Telefonberatung,
 5. die Einrichtung von Selbsthilfegruppen anregen sowie solche Selbsthilfeprojekte durch Vermittlung von Räumlichkeiten oder deren Zurverfügungstellung unterstützen,
 6. die Erforschung der Ursachen der Erkrankung und Möglichkeiten der Therapie fördern,
 7. eine eigenständige Beratungsstelle einrichten und aufrechterhalten.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und / bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 55 bis 68 der Abgabeverordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Niemand darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, insbesondere auch keinen Anteil am Vereinsvermögen im Falle des Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Im Rahmen des Vereinszwecks sind eigene Einrichtungen zu schaffen, zu betreiben und zu erhalten.
- IV. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht zum Vorstand gewählt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.
- II. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung ist der schriftliche Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzulegen ist. Die Berechnung der Monatsfrist bestimmt sich nach den Daten der Poststempel der die Ablehnung und den Widerspruch enthaltenden Schreiben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- IV. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung von bereits für die Zukunft geleisteten Beträgen findet nicht statt.
- V. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluß gegen ein Mitglied verfügen, das gröblich gegen die Vereinsinteressen, insbesondere die Verpflichtung der Verschwiegenheit, verstoßen hat oder das trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Das auszuschließende Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu hören und hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres bzw. mit dem Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- I . In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht und eine Stimme, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben Rede und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ein ordentliches Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts in einer bestimmten Mitgliederversammlung erteilen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ohne die Wirksamkeit einer solchen Vollmacht einzuschränken, ist das bevollmächtigende Mitglied gehalten, die Vollmacht nur im Falle seiner Verhinderung zu erteilen und das bevollmächtigte Mitglied von der Vollmacht nur im Sinne des Vollmachtgebers Gebrauch zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl, Abberufung und Überwachung des Vorstandes,
 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 5. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Erstellung eines Haushaltsplanes für das Folgejahr,
 6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 7. Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes, der jedoch nur zulässig ist, wenn er in unmittelbarem Zusammenhang mit einem in der Einberufung zur Mitgliederversammlung enthaltenen Tagesordnungspunkt steht und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurde,
 8. Verabschiedung des Jahresprogrammes.
- II. Anträge gemäß § 6 1. , Nr. 6, müssen in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- III. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Absendung und dem Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins vier Wochen.
- IV. Mitgliederversammlungen sind in der Regel nichtöffentlich, Gäste können zugelassen werden. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
- V. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist; auf die Gültigkeit der Stimmen ist zu achten; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- VI. Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. In weiteren Wahlgängen entscheidet die relative Mehrheit.
- VII. Der Vorstand muß auf Verlangen von 1/5 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Vorbringen des Verlangens unter Wahrung der Frist des Absatzes III., Satz 2, einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 38 BGB) und ferner, wenn das Amt beider Rechnungsprüfer endet. Absatz III. ist entsprechend anzuwenden.
- VIII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 7

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die fünf Vorstandsmitglieder sollen jeweils einen der folgenden Aufgabenbereiche vertreten:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) innere Organisation,
 - c) Schriftführung,
 - d) Finanzen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.

- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Beschlüsse ist eine Nachschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- III. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese sind zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

- IV. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während der Amtsdauer ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so ist dieser berechtigt, sich auf die volle Zahl von fünf Mitgliedern selbst zu ergänzen. Scheidet während seiner Amtsdauer ein Rechnungsprüfer aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden beide Rechnungsprüfer aus gilt § 6 VII.
Weitere Ergänzungen kann der Vorstand bis zu seiner Wieder- oder Neuwahl nicht vornehmen.

- V. Der Vorstand kann während seiner Amtsdauer auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

§ 8

Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, mit Einwilligung des Finanzamts, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

AIDS-Hilfe Ulm / Neu-Ulm / Alb-Donau e.V.

Ulm, im Mai 2012